Satzung
der Gemeinde Sierksdorf
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG-) und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf vom 30.6.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Badestrand von der Gemeindegrenze Sierksdorf/Haffkrug bis hinter den aufgespülten Strand vor dem Ferienpark Sierksdorf (konzessionierter Badestrand).

(2) Die Einschränkungen dieser Satzung gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 2
Aufenthalt am Badestrand

(1) Der Badestrand gemäß § 1 Abs.1 darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.

(2) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsgesetzes vom 1.1.2001 (BGBl. IS. 1045) ist der Zutritt zum Badestrand nicht gestattet.

§ 3
Verhalten am Badestrand

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar und für das Empfinden anderer Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe oder in weniger als 3 m Entfernung von der Uferschutzmauer, dem Fuß Der Dünen oder des Steilufers oder so nahe an der Wasserlinie, dass das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass Fußgänger passieren können.

2. Das Aufstellen von Strandkörben ist nur an den vom Tourismus-Service zugewiesenen Strandabschnitten gestattet.

3. Das Reiten, Radfahren, das Abstellen von Fahrzeugen und das Fahren von sonstigen Fahrzeugen – außer Kinderwagen und Krankenstühlen.

4. Das Zusammenrotten von Personen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Kurgäste eintritt.

5. Das Liegenlassen, das Wegwerfen und das Verscharren von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Dosen und anderen Abfällen – außer in den dafür aufgestellten Entsorgungs- und Sammelbehältnissen.

6. Das Entfachen eines Feuers sowie das Aufstellen und Betreiben von Grillgeräten jeglicher Art.

7. Das Steigenlassen von Lenkdrachen oder ähnlichen Sport- bzw. Spielgeräten in der Zeit von 09.00 – 19.00 Uhr

8. Das überlaute Abspielen von Tonübertragungsgeräten, Spiele und sportliche Betätigungen, soweit dadurch die Erholungs- und Aufenthaltsqualität für andere Strandbesucher bzw. Badegäste unangemessen oder unzumutbar beeinträchtigt wird oder Gefahren entstehen können.

9. Das Aufstellen von Windschutzeinrichtungen (Strandmuscheln, Iglu-Zelte etc.) an den Strandabschnitten nach Ziffer 2 zwischen, vor und hinter den Strandkörben – außer in den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Strandabschnitten.

10. Der Aufenthalt am Badestrand in unbekleidetem Zustand (FKK)

11. Das Betreten der Dünen und Strandwälle

§ 4
Tiere am Badestrand

Die Mitnahme von Tieren in den Geltungsbereich dieser Satzung ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden an hierfür vorgesehene und gekennzeichnete Strandabschnitte („Hundestrand").

§ 5
Wasserfahrzeuge am Badestrand

Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Gemeinde Sierksdorf eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze gelagert werden, mit Ausnahme der Einsatzboote von Behörden und Hilfsorganisationen. „Jet-Skis" dürfen - auch nicht vorübergehend - weder am Badestrand noch im Uferbereich angelandet werden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder

Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten oder ähnlichen Werbeträgern ist nicht gestattet.

§ 7
Strandaufsicht

(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand bzw. zur Einziehung des Tourismusbeitrages eingesetzten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.

(2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann vom Badestrand und dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 8
Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Sierksdorf kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erstellen, die mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Badestrand ohne eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sierksdorf vorweisen zu können, in Anspruch nimmt.

2. Entgegen § 2 Abs. 2 den Badestrand betritt

3. Durch sein Verhalten den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt (§ 3.1) oder den Verbotsvorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

4. Entgegen § 4 Tiere an den Badestrand mitnimmt,

5. Entgegen § 5 Wasserfahrzeuge am Badestrand lagert,

6. Entgegen § 6 den Badestrand zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zu Werbezwecken aufsucht.

(2) § 7 bleibt unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von € 5,00 bis € 1.000,00, bei Fahrlässigkeit bis € 500,00 (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

§ 10
Vorbehalt von Vorschriften

Ergänzende Rechtsnormen bleiben unberührt, abweichende gehen vor. Insbesondere wird auf das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG -) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Badestrand vom 20. März 1989 sowie die Nachtragssatzungen vom 23.12.1998 und 14.10.2005 außer Kraft.

Sierksdorf, den 1.7.2014

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Sierksdorf 2 Kreis Ostholstein